



**Schweizerische
Rentnerstiftung**

Wir sichern Renten.

Vorsorgereglement

Schweizerische Rentnerstiftung SRS

Gültig ab 20. September 2017

Inhalt

I	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Name, Zweck	3
II	Information und Meldungen	3
Art. 2	Information der rentenbeziehenden Personen	3
Art. 3	Melde- und Auskunftspflichten der rentenbeziehenden Personen	3
III	Leistungen	3
Art. 4	Allgemeines	3
I	Leistungen im Vorsorgefall Alter	4
Art. 5	Altersrente	4
Art. 6	Pensionierten-Kinderrente	4
V	Leistungen im Vorsorgefall Tod	4
Art. 7	Ehegattenrente	4
Art. 8	Rente des geschiedenen Ehegatten und des ehemaligen eingetragenen Partners	4
Art. 9	Waisenrente	5
VI	Leistungen im Vorsorgefall Invalidität	5
Art. 10	Invalidenrente	5
Art. 11	Invaliden-Kinderrente	5
Art. 12	Beitragsbefreiung	5
Art. 13	Vorleistungspflicht	6
Art. 14	Provisorische Weiterversicherung gemäss Art. 26a BVG	6
VII	Gemeinsame Bestimmungen zu den Leistungen im Vorsorgefall	6
Art. 15	Auszahlung von Renten	6
Art. 16	Anpassung der Renten an die Preisentwicklung	6
Art. 17	Ungerechtfertigte Vorteile	6
Art. 18	Koordination mit anderen Sozialversicherungen	7
Art. 19	Sicherung der Leistungen	7
VIII	Freizügigkeitsleistung	7
Art. 20	Der Freizügigkeitsfall	7
Art. 21	Die Übertragung der Austrittsleistung	7
Art. 22	Ehescheidung verheirateter Versicherter	8
IX	Schlussbestimmungen	9
Art. 23	Änderungen des Reglements	9
Art. 24	Annahme und Inkraftsetzen	9
Anhang		10

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Zweck

Art. 1.1

Unter dem Namen «Schweizerische Rentnerstiftung SRS» besteht eine mit öffentlicher Urkunde vom 9. März 1978 errichtete Stiftung im Sinn von Art. 80ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und Art. 48 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). (Art. 1 Abs. 1 der Stiftungsurkunde)

Art. 1.2

Die Stiftung erbringt Vorsorgeleistungen für die Rentenbeziehenden Personen der Stiftung sowie deren Angehörigen und Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität. Sie kann zusätzliche Verpflichtungen zu Gunsten weiterer Rentner und ganzer Rentnerkollektive übernehmen. Die Übernahmen erfolgen auf Grund schriftlicher Übernahmeverträge, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen sind.

(Art. 2 Abs. 1 der Stiftungsurkunde)

Art. 1.3

Zur Erreichung ihres Zweckes kann die Stiftung Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

II Information und Meldungen

Art. 2 Information der rentenbeziehenden Personen

Art. 2.1

Die Stiftung informiert auf ihrer Webseite über die Mitglieder des obersten Organs, die Jahresrechnung und den Jahresbericht. Der Stiftungsrat kann weitere Informationen online stellen.

Art. 2.2

Auf Anfrage hin wird den rentenbeziehenden Personen die Jahresrechnung und der Jahresbericht ausgehändigt mitsamt den Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung sowie den Deckungsgrad.

Art. 2.3

Auf Anfrage hin werden den rentenbeziehenden Personen die Reglemente der Stiftung ausgehändigt.

Art. 2.4

Jeder rentenbeziehenden Person wird jährlich ein Steuer ausweis über die von ihm bezogenen Rentenleistungen des vergangenen Jahres ausgehändigt. Invalide er-

halten zudem einen Vorsorgeausweis mit der Angabe des Altersguthabens.

Art. 2.5

Jede versicherte Person hat Anspruch darauf, dass ihr die Stiftung alle über sie verwalteten Daten mitteilt und gegebenenfalls berichtigt.

Art. 3 Melde- und Auskunftspflichten der rentenbeziehenden Personen

Art. 3.1

Die rentenbeziehenden Personen und ihre Erben haben der Stiftung von sich aus schriftlich alle notwendigen Auskünfte zu erteilen, die für die Bearbeitung der Rentnerdaten sowie für den Bestand, die Höhe und die Auszahlung der Renten nötig sind, insbesondere

- Änderungen der Adresse und des Kontos der rentenbeziehenden Person,
- Änderungen im Zivilstand (Heirat, Wiederverheiratung, Registrierung als eingetragener Partner, Tod);
- für Invalide: Änderungen des IV-Grades,
- Entstehung, Änderungen und Wegfall von Leistungs-, Unterhalts- oder Unterstützungspflichten (Angaben zu rentenberechtigten Hinterlassenen, zur Geburt eines Kindes oder zum Abschluss der Ausbildung eines rentenbeziehenden Kindes).

Art. 3.2

Rentner haben auf Anfrage einen Lebensnachweis einzureichen. Bezüger von Invaliden- und Hinterlassenenrenten haben zudem Auskunft über anrechenbare Einkünfte zu geben.

Art. 3.3

Die Stiftung sistiert ihre Leistungen, solange ein Anspruchsberechtigter Auskünfte verweigert, welche die korrekte Bemessung oder die Ausrichtung einer Rente betreffen.

III Leistungen

Art. 4 Allgemeines

Art. 4.1

Die Stiftung erbringt den rentenbeziehenden Personen jene Leistungen, zu denen sie sich ihnen gegenüber im Übernahmevertrag oder im Anschlussvertrag verpflichtet hat.

Art. 4.2

Die anwartschaftlich mitversicherten Renten und nachträglich erhöhte Invalidenrenten werden nach den Bestimmungen dieses Reglements berechnet, sofern im Übernahmevertrag nicht vereinbart worden ist, dass sich auch diese Renten nach dem anwendbaren Reglement der bisherigen Vorsorgeeinrichtung richtet.

Art. 4.3

Liegt das anwendbare Reglement der bisherigen Vorsorgeeinrichtung nicht vor und kann es auch vom Destinatär nicht beigebracht werden, wird ersatzweise das vorliegende Reglement angewendet.

Art. 4.4

Die Stiftung garantiert die Leistungen aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge.

IV Leistungen im Vorsorgefall Alter

Art. 5 Altersrente

Art. 5.1

Die Stiftung richtet den Bezüger von Altersrenten eine lebenslängliche Rente in der von der bisherigen Vorsorgeeinrichtung ausbezahlten Höhe aus.

Die bisherige Vorsorgeeinrichtung kann nachträglich mit einer Zusatzvereinbarung höhere Leistungen einkaufen.

Art. 5.2

Bezüger von Invalidenrenten wird nach dem Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters eine lebenslängliche Altersrente ausgerichtet. Die jährliche Altersrente ergibt sich dabei aus der Multiplikation des weitergeführten Altersguthabens mit dem im Anhang genannten Umwandlungssatz. Sie entspricht in jedem Fall der Invalidenrente aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge einschliesslich Teuerungsanpassungen, auf welche die rentenbeziehende Person Anspruch hat.

Invalide können die Altersleistungen nicht in Kapitalform beziehen.

Art. 6 Pensionierten-Kinderrente

Art. 6.1

Bezüger von Altersrenten haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente in Höhe der Waisenrente.

Art. 6.2

Die Dauer des Anspruches regelt sich nach den Bestimmungen für die Waisenrente.

V Leistungen im Vorsorgefall Tod

Art. 7 Ehegattenrente

Art. 7.1

Die Stiftung richtet dem überlebenden Ehegatten eine Ehegattenrente in der von der bisherigen Vorsorgeeinrichtung bezahlten Höhe aus. Die Rentenhöhe wird reduziert, soweit eine Überentschädigung besteht.

Die bisherige Vorsorgeeinrichtung kann nachträglich mit einer Zusatzvereinbarung höhere Leistungen einkaufen.

Art. 7.2

Stirbt ein Bezüger einer Alters- oder Invalidenrente, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er beim Tod des Ehegatten

- a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufgenommen muss; oder
- b) älter als 45 Jahre ist und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.

Die Höhe der Ehegattenrente ist im Anhang geregelt. Der Anspruch auf die Ehegattenrente entsteht am Monatsersten nach dem Tod der rentenbeziehenden Person.

Erfüllt der überlebende Ehegatte keine der beiden Voraussetzungen auf eine Ehegattenrente, steht ihm eine einmalige Abfindung in Höhe von drei Jahresrenten zu.

Art. 7.3

Der Anspruch auf eine Ehegattenrente erlischt mit der Wiederverheiratung, der Eintragung einer Partnerschaft oder dem Tod des hinterlassenen Ehegatten.

Art. 7.4

Hatte der Verstorbene bei der Eheschliessung das 65. Lebensjahr vollendet, beschränkt sich der Anspruch auf eine Ehegattenrente auf die Mindestleistungen gemäss BVG.

Art. 7.5

Ist der hinterlassene Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger als der Verstorbene, wird seine Rente für jedes ganze oder angebrochene Jahr um fünf Prozent ihres Betrags gekürzt, um das der Altersunterschied der Ehegatten zehn Jahre übersteigt.

Art. 8 Rente des geschiedenen Ehegatten und des ehemaligen eingetragenen Partners

Art. 8.1

Hinterlässt die versicherte Person einen geschiedenen Ehegatten, so hat dieser wie der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Rente, sofern die Ehe mindestens zehn Jahren dauerte und dem überlebenden Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen worden ist.

Art. 8.2

Bei gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft ist der ehemalige eingetragene Partner beim Tod seines früheren eingetragenen Partners dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt, sofern die eingetragene Partnerschaft mindestens zehn Jahre gedauert hat und dem ehemaligen Partner im Auflösungsurteil

eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen worden ist.

Art. 8.3

Die Rente des geschiedenen Ehegatten und des ehemaligen eingetragenen Partners entspricht den Mindestleistungen gemäss BVG. Sie wird um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit Leistungen anderer Versicherungen den Anspruch aus dem Scheidungsurteil oder dem Urteil über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft übersteigt.

Art. 8.4

Der Anspruch erlischt mit dem Tod, der Wiederverheiratung und mit der Eintragung einer Partnerschaft des geschiedenen Ehegatten sowie mit dem Erlöschen des Rentenanspruchs aus dem Scheidungsurteil.

Art. 9 Waisenrente

Art. 9.1

Jedes Kind eines verstorbenen Versicherten oder eines verstorbenen Rentners hat Anspruch auf eine Waisenrente. Pflege- und Stiefkinder haben Anspruch auf eine Waisenrente, wenn der Verstorbene für ihren Unterhalt ganz oder zur Hauptsache aufzukommen hatte.

Art. 9.2

Die Waisenrente beträgt pro Kind 20 % der zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente.

Art. 9.3

Die Waisenrente wird bis zur Vollendung des 18. Altersjahres des Kindes ausbezahlt. Kindern, die in Ausbildung stehen oder mindestens zu 70 Prozent invalid sind, wird die Rente bis zum Abschluss der Ausbildung, bzw. bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres ausgerichtet.

VI Leistungen im Vorsorgefall Invalidität

Art. 10 Invalidenrente

Art. 10.1

Die Stiftung richtet dem Invaliden eine Invalidenrente in der von der bisherigen Vorsorgeeinrichtung bezahlten Höhe aus. Die Rentenhöhe wird indessen reduziert, wenn eine Überentschädigung besteht.

Art. 10.2

Vergrössert sich der Invaliditätsgrad einer rentenbeziehenden Person, wird die Invalidenrente um jenen Betrag erhöht, der sich aus dem bisherigen Reglement für die zusätzliche Teilinvalidität ergibt.

Bei einer Senkung des Invaliditätsgrades wird die Rente nach der bisherigen Rentenbemessung neu berechnet und ausgerichtet.

Art. 10.3

Der Anspruch auf eine Invalidenrente erlischt mit der Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit, spätestens jedoch im Zeitpunkt des ordentlichen Rücktrittsalters.

Art. 11 Invaliden-Kinderrente

Art. 11.1

Die versicherte Person, der eine Invalidenrente zusteht, hat Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte.

Art. 11.2

Die Invaliden-Kinderrente beträgt bei einer vollen Invalidität der versicherten Person pro Kind 20 Prozent der Invalidenrente. Bei Teilinvalidität der versicherten Person wird die Kinderrente wie die Invalidenrente selbst reduziert.

Art. 11.3

Die Dauer des Anspruches regelt sich nach den Bestimmungen für die Waisenrente.

Art. 12 Beitragsbefreiung

Art. 12.1

Die Stiftung führt den passiven Teil der Altersguthaben von Invaliden bis zum Wiedererlangen der Erwerbsfähigkeit weiter, spätestens aber bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters.

Art. 12.2

Die Altersgutschriften werden dabei jährlich in Prozenten des koordinierten Lohnes (Art. 8 BVG) bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit berechnet, die zur Invalidität geführt hat. Dabei gelten folgende Ansätze:

Altersjahr	Ansatz in % des koordinierten Lohnes
25–34	7
35–44	10
45–54	15
55–65	18

Art. 12.3

Die Altersguthaben sind mit dem Mindestzinssatz (Art. 12 BVV2) zu verzinsen.

Art. 12.4

Sieht der Übernahmevertrag oder das anwendbare Reglement der bisherigen Vorsorgeeinrichtung höhere Altersgutschriften vor, kommen diese zur Anwendung.

Art. 12.5

Dem Altersguthaben werden die ausbezahlte reizügi-
keitsleistung bei einem Scheidungsurteil belastet.

Art. 12.6

Dem Altersguthaben gutgeschrieben werden

- die Beträge, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs nach Art. 22c Absatz 2 FZG überwiesen worden sind;
- die gemäss einem Scheidungsurteil einzubezahlende Kapitalabfindung nach Art. 124e Abs. 1 ZGB und Art. 124d ZGB.

Art. 12.7

Das reglementarische Altersguthaben sowie das gesetzliche Mindest-Altersguthaben werden bei einem Übertrag anteilmässig gekürzt bzw. erhöht.

Art. 13 Vorleistungspflicht

Art. 13.1

Trifft die Stiftung eine gesetzliche Vorleistungspflicht, so beschränkt sich diese auf die Mindestleistungen nach BVG.

Art. 13.2

Der Ansprecher hat nachzuweisen, dass er seinen Leistungsanspruch bei allen anderen in Frage kommenden Vorsorgeeinrichtungen angemeldet hat.

Art. 14 Provisorische Weiterversicherung gemäss Art. 26a BVG

Art. 14.1

Wird die Rente der Invalidenversicherung nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, bleibt die versicherte Person während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen versichert, sofern sie vor der Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG teilgenommen hat oder die IV-Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde.

Art. 14.2

Die Beitragsbefreiung und der Versicherungsschutz wird während dieser Dauer im selben Umfang weitergeführt.

Art. 14.3

Die Leistungen werden der versicherten Person im selben Umfang ausgerichtet, solange sie eine Übergangsleistung nach Art. 32 IVG bezieht. Sie werden aber um das Zusatzeinkommen der versicherten Person gekürzt.

VII Gemeinsame Bestimmungen zu den Leistungen im Vorsorgefall

Art. 15 Auszahlung von Renten

Art. 15.1

Renten werden in monatlichen Raten jeweils am Anfang des Monats ausbezahlt.

Art. 15.2

Die Auszahlung der Invalidenrente wird bis zur Erschöpfung des Taggeldanspruches aufgeschoben, wenn der Versicherte anstelle des vollen Lohnes Leistungen erhält, die mindestens 80 Prozent des entgangenen Lohnes betragen und die Taggeldversicherung vom Arbeitgeber mindestens zu 50 Prozent mitfinanziert wurde.

Art. 15.3

Für den Monat, in welchem der Rentenanspruch erlischt, wird die volle Rente ausbezahlt.

Art. 16 Anpassung der Renten an die Preisentwicklung

Art. 16.1

Der Stiftungsrat prüft jährlich nach Massgabe der verfügbaren Mittel, ob die Renten an die Preisentwicklung angepasst werden können.

Art. 16.2

Eine Anpassung muss bis zum ordentlichen Pensionierungsalter vorgenommen werden, wo die BVG-Minimalrente grösser wird als die reglementarische Rente.

Art. 17 Ungerechtfertigte Vorteile

Art. 17.1

Ergeben die Alters-, Todesfall- oder Invaliditätsleistungen zusammen mit den anrechenbaren Leistungen Dritter ein Einkommen von mehr als 90 Prozent des letzten gemeldeten Jahreslohnes, werden die Leistungen der Stiftung um den übersteigenden Betrag gekürzt.

Art. 17.2

Als anrechenbare Leistungen Dritter gelten etwa Leistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, Leistungen von Versicherungsgesellschaften, die ganz oder teilweise von der Arbeitgeberin finanziert worden sind, und die Ansprüche gegen den haftpflichtigen Dritten.

Art. 17.3

Bezügern von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet.

Art. 17.4

Die Einkünfte des hinterlassenen Ehegatten bzw. des hinterlassenen eingetragenen Partners und der Waisen werden zusammengerechnet.

Art. 17.5

Wird bei einer Scheidung eine Invalidenrente nach dem reglementarischen Rentenalter geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente des Versicherten weiterhin angerechnet.

Art. 18 Koordination mit anderen Sozialversicherungen**Art. 18.1**

Hat der Versicherte oder der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität vorsätzlich herbeigeführt, entfallen alle überobligatorischen Leistungen der Stiftung.

Art. 18.2

Die Stiftung kürzt ihre Leistungen zudem im entsprechenden Umfang, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil sich der Anspruchsberechtigte einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.

Art. 18.3

Die Stiftung gleicht keine Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfallversicherung oder der Militärversicherung aus.

Art. 19 Sicherung der Leistungen**Art. 19.1**

Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit — ausser durch das Scheidungsgericht — weder verpfändet noch abgetreten werden.

Art. 19.2

Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, die der Arbeitgeber der Stiftung abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die nicht vom Lohn abgezogen worden sind.

Art. 19.3

Forderungen der Stiftung dürfen dagegen mit fälligen Leistungsansprüchen verrechnet werden.

Art. 19.4

Die Stiftung fordert zu Unrecht bezogene Leistungen samt Zins zurück. Freizügigkeitsleistung

VIII Freizügigkeitsleistung**Art. 20 Der Freizügigkeitsfall****Art. 20.1**

Endet das Vorsorgeverhältnis durch den Wegfall der Erwerbsunfähigkeit, wird eine Austrittsleistung fällig. Vorbehalten bleibt die Weiterversicherung nach einer Wiedereingliederung der versicherten Person (Art. 26a BVG).

Art. 20.2

Die Austrittsleistung entspricht dem vorhandenen Altersguthaben inkl. Zins (Art. 15 FZG). Ist das gemäss Art. 15 BVG erworbene Altersguthaben oder der Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG höher, so wird der höchste dieser drei Beträge ausgerichtet.

Art. 20.3

Ist der austretende Versicherte teilweise invalid, entspricht die Austrittsleistung dem Altersguthaben des aktiven Teils. Wird der Versicherte später voll erwerbsfähig, so hat er Anspruch auf das Altersguthaben des passiven Teils.

Art. 20.4

Wird die Stiftung nach der Überweisung der Austrittsleistung rentenpflichtig, hat sie Anspruch auf Rückerstattung der Austrittsleistung samt Zinsen. Unterbleibt die Rückerstattung, werden die Leistungen entsprechend gekürzt.

Art. 21 Die Übertragung der Austrittsleistung**Art. 21.1**

Die versicherte Person zeigt der Stiftung an, welcher neuen Vorsorgeeinrichtung oder welcher Freizügigkeitseinrichtung die Austrittsleistung zu übertragen ist.

Art. 21.2

Bleibt die Mitteilung der versicherten Person über die Verwendung ihrer Austrittsleistung aus, wird die Austrittsleistung nach sechs Monaten an die Stiftung Aufnafangeneinrichtung überwiesen.

Art. 21.3

Auf schriftliches Verlangen der austretenden versicherten Person wird ihr die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn sie

- a) die Schweiz und Liechtenstein endgültig verlässt — vorbehalten bleibt Art. 25f des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG);
- b) der nachweislich eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Versicherung nicht mehr untersteht.

Die Barauszahlung an verheiratete Versicherte ist nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Die

Stiftung kann eine amtliche Beglaubigung der Zustimmungserklärung verlangen.

Art. 21.4

Die Austrittsleistung wird mit dem Austritt aus der Stiftung fällig. Sie wird ab diesem Zeitpunkt wie das BVG-Altersguthaben verzinst. Überweist die Stiftung die Austrittsleistung nicht innert dreissig Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, verzinst sie die Austrittsleistung ab Ende dieser Frist mit dem vom Bundesrat festgesetzten Verzugszins.

Art. 22 Ehescheidung verheirateter Versicherter

Art. 22.1

Bei Ehescheidung werden die für die Ehedauer zu ermittelnden Freizügigkeitsleistungen bzw. Rentenanteile nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuchs geteilt und die Stiftung hat auf Verlangen dem Versicherten oder dem Scheidungsgericht Auskunft über die für diese Berechnung massgebenden Guthaben zu geben.

Art. 22.2 Umrechnung des Rentenanteils in eine lebenslange Rente

Die Stiftung rechnet den dem berechtigten Ehegatten zugesprochenen Rentenanteil nach gesetzlich verbindlicher Formel bzw. Berechnungsgrundlage in eine lebenslange Rente um.

Für die Umrechnung massgebend ist der Zeitpunkt, in dem die Scheidung rechtskräftig wird.

Art. 22.3 Berechnung der Freizügigkeitsleistung bei Erreichen des Rentenalters während des Scheidungsverfahrens

Bezieht der Versicherte eine Invalidenrente und erreicht er während des Scheidungsverfahrens das reglementarische Rentenalter, so kürzt die Stiftung den zu übertragenden Teil der Freizügigkeitsleistung und die Altersrente. Die Kürzung entspricht höchstens der Summe, um die die Rentenzahlungen zwischen dem Erreichen des reglementarischen Rentenalters und der Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wäre, wenn ihre Berechnung ein um den übertragenen Teil der Freizügigkeitsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

Art. 22.4 Anpassung der Invalidenrente nach dem Vorsorgeausgleich

Nach der Teilung einer hypothetischen Austrittsleistung wird eine laufende Invalidenrente gekürzt, sofern das bis zum Beginn des Anspruchs erworbene Altersguthaben gemäss Vorsorgereglement in die Berechnung der Invalidenrente einfließt. Sie darf höchstens um den Betrag gekürzt werden, um den sie tiefer ausfällt, wenn für ihre Berechnung ein um den übertragenen Teil der Freizügigkeitsleistung vermindertes Altersguthaben

zugrunde gelegt wird. Die Kürzung darf jedoch im Verhältnis zur bisherigen Invalidenrente nicht grösser sein als der übertragene Teil der Freizügigkeitsleistung im Verhältnis zur gesamten Freizügigkeitsleistung.

Die Kürzung wird nach den reglementarischen Bestimmungen berechnet, die der Berechnung der Invalidenrente zugrunde liegen. Für die Berechnung der Kürzung massgebend ist der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens.

Art. 22.5 Vorsorgeausgleich bei Kürzung der Invalidenrente vor

dem reglementarischen Rentenalter Wurde infolge des Zusammentreffens mit Leistungen der Unfalloder Militärversicherung eine Invalidenrente gekürzt, so kann bei einer Scheidung vor dem reglementarischen Rentenalter der Betrag nach Art. 124 Abs. 1 ZGB nicht für den Vorsorgeausgleich verwendet werden.

Der Betrag kann jedoch für den Vorsorgeausgleich verwendet werden, wenn die Invalidenrente ohne Anspruch auf Kinderrenten nicht gekürzt würde.

Art. 22.6 Modalitäten der Übertragung eines zugesprochenen Rentenanteils in eine Pensionskasse oder Freizügigkeitseinrichtung

Die lebenslange, zugesprochene Rente ist von der Stiftung an die Pensionskasse oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten zu übertragen. Die Übertragung umfasst die für ein Kalenderjahr geschuldete Rente und ist jährlich jeweils bis zum 15. Dezember des betreffenden Jahres vorzunehmen.

Entsteht während des betreffenden Jahres ein Anspruch auf Auszahlung aufgrund von Alter oder Invalidität oder stirbt der berechtigte Ehegatte, so umfasst die Übertragung die vom Beginn dieses Jahres bis zu diesem Zeitpunkt geschuldete Rente.

Der berechtigte Ehegatte informiert seine Pensionskasse oder Freizügigkeitseinrichtung über seinen Anspruch auf eine lebenslange Rente und nennt ihr die Stiftung des Versicherten. Wechselt er seine Pensionskasse oder Freizügigkeitseinrichtung, so informiert er die Stiftung bis spätestens am 15. November des betreffenden Jahres darüber.

Wird der Stiftung die Pensionskasse oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten nicht mitgeteilt, so überweist sie frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Termin für diese Übertragung den Betrag an die Auffangeinrichtung. Sie überweist die folgenden Übertragungen jährlich an die Auffangeinrichtung, bis sie eine Information nach Absatz 3 erhält.

Die Stiftung schuldet auf dem Betrag der jährlichen Übertragung einen Zins, welcher der Hälfte des für das betreffende Jahr geltenden reglementarischen Zinssatzes entspricht.

Die Stiftung kann mit dem berechtigten Ehegatten anstelle der Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform vereinbaren.

Art. 22.7 Modalitäten der Übertragung eines zugesprochenen Rentenanteils an den berechtigten Ehegatten

Hat der berechnigte Ehegatte Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder hat er das Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt (Art. 1 Abs. 3 BVG) erreicht, so kann er die Auszahlung der lebenslangen Rente nach Art. 124a ZGB verlangen.

Hat er das Rentenalter nach Art. 13 Absatz 1 BVG erreicht, so wird ihm die lebenslange Rente ausbezahlt. Er kann deren Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung verlangen, wenn er sich nach deren Reglement noch einkaufen kann.

Art. 22.8

Bei einer Scheidung hat die Stiftung dem Versicherten auf Verlangen, zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen, folgende Auskünfte zu geben:

- ob und in welchem Umfang die Freizügigkeitsleistung im Rahmen der Wohneigentumsförderung vorbezogen wurde;
- die Höhe der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt eines allfälligen Vorzugs;
- ob und in welchem Umfang die Austritts- oder die Vorsorgeleistung verpfändet ist;
- die voraussichtliche Höhe der Altersrente;
- ob Kapitalabfindungen ausgerichtet wurden;
- die Höhe der Invaliden- oder Altersrente;
- ob und in welchem Umfang eine Invalidenrente gekürzt wird, ob sie wegen Zusammentreffens mit Invalidenrenten der Unfall- oder Militärversicherung gekürzt wird und in diesem Fall, ob sie auch ohne Anspruch auf Kinderrenten gekürzt würde;
- die Höhe der Freizügigkeitsleistung, die dem Bezüger oder der Bezügerin einer Invalidenrente nach Aufhebung der Invalidenrente zukommen würde;
- die Kürzung der Invalidenrente nach Art. 24 Abs. 5 BVG;
- weitere Auskünfte, die für die Durchführung des Vorsorgeausgleichs nötig sind.

IX Schlussbestimmungen

Art. 23 Änderungen des Reglements

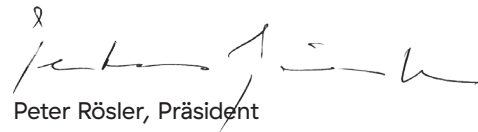
Der Stiftungsrat ist befugt, das vorliegende Reglement jederzeit ganz oder teilweise zu ändern oder zu ergänzen, sofern dies die Umstände erfordern. Er hat dabei die wohlverwahrten Rechte der Versicherten zu wahren.

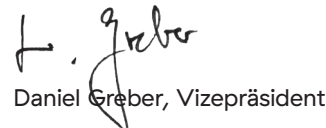
Art. 24 Annahme und Inkraftsetzen

Dieses Vorsorgereglement tritt am 20. September 2017 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Bestimmungen zu Leistungsansprüchen der Versicherten.

Schweizerische Rentnerstiftung SRS, St.Gallen

Stiftungsrat


Peter Rösler, Präsident


Daniel Greber, Vizepräsident

Anhang

Der Umwandlungssatz für die Renten beträgt 5.4 Prozent.

Die Ehegattenrente beträgt 60 Prozent der vom Verstorbenen bezogenen Alters- oder Invalidenrente.